

8 A 4620/05.A

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Beschluss vom 24.03.2010

Tenor:

Das Verfahren wird, soweit es in der Berufungsinstanz anhängig war, eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 13. Oktober 2005 ist unwirksam, soweit die Klage darauf gerichtet war, die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 6. Juni 2002 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte trägt die Hälfte der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Kläger ist in Äthiopien geboren, wo er - abgesehen von einem Auslandsstudium in Indien - bis zu seiner Ausreise gelebt hat. Sein Vater ist eritreischer, seine Mutter äthiopischer Abstammung. Eigenen Angaben zufolge hat er im Zusammenhang mit der Teilnahme am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum im Jahr 1993 die eritreische Staatsangehörigkeit erworben. Das Verwaltungsgericht wies die nach Ablehnung des Asylantrags und Androhung der Abschiebung nach Eritrea erhobene Klage ab.

Die Berufung ist hinsichtlich des auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG gerichteten Klagebegehrens zugelassen worden wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage, ob eritreischen Staatsangehörigen, die - wie der Kläger - nicht in Eritrea gelebt haben, wegen Wehrdienstentziehung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung droht. In einer vom Berufungsgericht eingeholten Auskunft hat das Auswärtige Amt am 23. Januar 2008 die Auffassung vertreten, dass der Kläger zwar mit der Einberufung zum Wehrdienst, nicht aber mit Inhaftierung, Folter, unmenschlicher Behandlung oder sonstigen Repressalien rechnen müsse, da er sich der Ableistung des Wehrdienstes nicht

durch eine illegale Ausreise in das Ausland entzogen habe.

Nach Hinweis des Senats, dass dieser Auskunft insbesondere mit Blick auf die abweichenden Ausführungen des Auswärtigen Amtes im aktuellen Lagebericht nicht zu folgen sei, hat die Beklagte den Kläger hinsichtlich der begehrten Feststellung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG klaglos gestellt.

Daraufhin haben die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

## II.

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung der §§ 125 Abs. 1 Satz 1 und 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, nachdem die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit - soweit er im Berufungsverfahren anhängig war - in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Zur Klarstellung ist das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts insoweit für wirkungslos zu erklären (§ 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht bei Erledigung der Hauptsache nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Nachdem die Beklagte den Kläger vor dem Hintergrund des Hinweises des Senats auf die aktuelle Erkenntnislage (vgl. etwa den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Oktober 2009 und das Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Eritrea: Wehrdienst und Desertion vom 23. Februar 2009), bezüglich des im Berufungsverfahren noch anhängigen Klagebegehrens klaglos gestellt hat, entspricht es der Billigkeit, ihr die insoweit entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).